

Interpellation Bertschinger-Schwarzenbach vom 26. September 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Rechts- und linksextreme Flaggen und Embleme

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Oktober 2000

Pascal Bertschinger-Schwarzenbach erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Sепtembersession 2000 eingereicht hat, ob es möglich sei, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die öffentliche Benutzung links- und rechtsextremgerichteter Beflaggung und Embleme verboten wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit 1. Januar 1995 ist Rassendiskriminierung unter Strafe gestellt (Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB). Die „blosse“ Benutzung von rechts- oder linksextremen Flaggen oder Emblemen ist für sich allein indessen grundsätzlich nicht strafbar (siehe Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.00.24 «Rechtsextremismus im Kanton St.Gallen»).

Nach Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Bundessache. Nach Art. 335 Ziff. 1 StGB bleibt jedoch den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Die Nichtaufnahme eines Tatbestandes in das StGB kann bedeuten, dass er straflos zu bleiben hat. Dies trifft zu, wenn das StGB die Angriffe auf ein Rechtsgut durch ein geschlossenes System von Normen regelt (BGE 89 IV 95 f.). Dass die Benutzung rassendiskriminierender Flaggen und Embleme von Art. 261bis StGB nicht erfasst wird, ist eine Folge der politischen Diskussion beim Erlass der Bestimmung (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Strafrechtsrevision, BBl 1992 III, 304 [Problematik der Grundrechtskonflikte]). Aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 261bis StGB ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber die Strafbarkeit der Rassendiskriminierung abschliessend geregelt hat. Damit bleibt kein Raum für eine kantonale Strafnorm auf diesem Gebiet.

Dazu kommt, dass eine diesbezügliche kantonale Strafnorm wenig Sinn machte, handelt es sich doch um ein Problem von gesamtschweizerischer Tragweite. Der Bundesrat hat denn auch bereits dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag erteilt, die Erfassung des rechtsextremen und rassistischen Propagandamaterials und entsprechender Gesten und Symbole im Strafgesetzbuch zu prüfen.

24. Oktober 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.66

Interpellation Bertschinger-Schwarzenbach: «Schaffung eines Gesetzesentwurfs gegen rechts- und linksextreme Beflaggung und Embleme

Aufgrund der Vorkommnisse der letzten Zeit bezüglich der rechten und linken Szene in der Stadt St.Gallen, sowie generell in der ganzen Schweiz, wäre zu überlegen, eine Gesetzesänderung einzuführen, welche sowohl links- wie rechtsgerichtete Embleme verbietet. Dies hätte eine ganz klare Abgrenzung der politischen Parteien und des Kantons gegen jede Form von Extremismus zur Folge. Gerade in der heutigen Zeit ist es von grosser Wichtigkeit und Bedeutung, der Bevölkerung und insbesondere der Jugend seitens des Kantons eine klare Einstellung gegenüber allem Extremen zu signalisieren.

Ich frage deshalb die Regierung an, ob es möglich ist, dem Grossen Rat den Entwurf einer Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welches die öffentliche Benutzung links- und rechtsextremgerichteter Beflaggung sowie etwelcher Embleme verbietet?»

26. September 2000